



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - Nummer 203

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

203 Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2021 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats erlassen:

I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

§ 1 Qualifikation

Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG). Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.

§ 2 Ausschreibung

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, möglichst zwölf, längstens aber zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung längstens innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen.

§ 3 Ausschreibungstext

(1) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.

(2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, so hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister über.

(3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen zum Ausschreibungstext keine Entscheidung, so ist die Ausschreibung im Sinne des Ausschreibungstextes des Universitätsrats durchzuführen.

§ 4 Dauer der Ausschreibung

In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrats zu richten.

§ 5 Neuerliche Ausschreibung

Falls trotz intensiver Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

§ 6 Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Eine zweimalige unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors ist zulässig.

(2) Erklärt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis längstens zwölf Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Funktionsperiode den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats gegenüber Interesse an der Wiederwahl, so kann diese ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dieser Wiederwahl mit jeweils einfacher Mehrheit zustimmen.

(3) Eine zweite Wiederwahl kann erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dieser Wiederwahl mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat seinen Beschluss zuerst zu fassen hat.

II. Findungskommission

§ 7 Zusammensetzung

(1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist nach Möglichkeit binnen zwei, spätestens aber binnen vier Wochen nach Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien eine Findungskommission einzurichten.

(2) Die Findungskommission besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats sowie einem weiteren vom Universitätsrat zu bestellenden Mitglied des Universitätsrats
2. der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie einem weiteren vom Senat zu bestellenden Mitglied des Senats
3. einer weiteren Person, die von den vorgenannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

(3) § 20a Abs. 1 und 2 UG sind für die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 2 Z 3 ist § 21 Abs. 4 UG sinngemäß anzuwenden.

(5) Einigen sich die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß Abs. 2 Z 3, ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung werden die Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

§ 8 Aufgaben

Die Findungskommission hat:

1. die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu überprüfen;
2. aktiv nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu suchen;
3. einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu erstellen.

§ 9 Geschäftsordnung

Auf das Verfahren der Findungskommission ist die Geschäftsordnung des Universitätsrats sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Dreivorschlag der Findungskommission

(1) Der Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen.

(2) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist für den Senat nicht bindend.

(3) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

(4) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993 zu beachten.

§ 12 Mitwirkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts von Bewerberinnen oder Bewerbern vor,

so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat die Findungskommission den Dreivorschlag dem Senat zu übermitteln.

§ 13 Ersatzvornahme

(1) Legt die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 8 Z 3 vor und empfiehlt sie auch nicht die Neuausschreibung gemäß § 5, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen mit Ersatzvornahme vorzugehen.

(2) Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist für den Senat nicht bindend.

III. Dreivorschlag des Senats

§ 14 Erstellung

Der Senat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission gemäß § 12 Abs. 5 einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.

§ 15 Abweichen vom Vorschlag der Findungskommission

Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

§ 16 Diskriminierungsverbot

Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993 zu beachten.

§ 17 Mitwirkung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts von Kandidatinnen oder Kandidaten vor, so

hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat

§ 18 Ablauf der Wahl

(1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats gemäß § 17 Abs. 5 die Rektorin oder den Rektor aus diesem Dreivorschlag zu wählen.

(2) Die Wahl im Universitätsrat hat geheim zu erfolgen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 19 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 20 Wahlvorschlag

(1) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat möglichst binnen acht Wochen nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors zu wählen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats möglichst unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Wahl die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben.

§ 21 Mitwirkung des Senats

(1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat diesen Vorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

(2) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine Stellungnahme abzugeben.

§ 22 Zusammensetzung des Rektorats

(1) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 20a Abs. 2 UG anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einem Rektorat mit ungerader Anzahl der Mitglieder erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

§ 23 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist der Rektorin oder dem Rektor und den Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

VI. Inkrafttreten

§ 24

(1) Diese Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

(2) Die am 7.7.2010 im Mitteilungsblatt kundgemachte Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats (Studienjahr 2009/2010 36. Stück Nr. 237) tritt mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:

Nowotny